

# Arbeitsstunden

## Richtlinien zur Arbeitsstundenerfassung

### I. Vorbemerkung

#### 1. Umfang

Entsprechend der Geschäfts- und Gebührenordnung sind für Zwecke der Sekundarschule pro Schulkind seitens der Erziehungsberechtigten mindestens 16 Arbeitsstunden, bei mehreren Kindern in der Einrichtung Sekundarschule mindestens 32 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Ab dem 3. Kind fallen keine zusätzlichen Arbeitsstunden mehr an.

#### 2. Erbringung der Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden sind in dem jeweiligen Schuljahr, mithin in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. zu erbringen. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

Den Erziehungsberechtigten ist es auch gestattet, Dritte zur Ableistung der Arbeitsstunden zur Verfügung zu stellen.

Bei Quereinsteigern sind die Arbeitsstunden anteilmäßig zu erbringen.

#### 3. Befreiung von der Arbeitsleistung

Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist bei allen Erziehungsberechtigten nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 40,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

#### 4. Erfassung und Abrechnung

Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Schulleitung und dem Vorstand abgesprochen und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Arbeitsstunden werden pro Schuljahr, mithin für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. erfasst. Die Namen der für die Erfassung der Arbeitsstunden zuständigen Eltern teilt die Schulleitung bzw. der Vorstand auf Anfrage mit.

Die Arbeitsstunden sind regelmäßig, spätestens jedoch zum 31.07. des betreffenden Jahres an diese zuständigen Eltern weiterzureichen, um am Ende des Schuljahres die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden festzustellen. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### 5. Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten

Jeder Elternteil handelt **eigenverantwortlich** für die Erbringung seiner Arbeitsstunden. Die Elternbeiräte, die Schulleitung und der Vorstand haben nicht die Verpflichtung, die Eltern auf ihre fehlenden Arbeitsstunden hinzuweisen.

Jeder Elternteil trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsstundennachweise an die mit der Erfassung beauftragten Eltern weitergeleitet werden.

## **II. Einzelheiten**

### **1. Besondere Funktionen**

Für Vorstandsmitglieder und deren Partner gilt diese Arbeitsleistung als durch ihre Tätigkeit abgegolten.

### **2. Aufzeichnungen**

Jeder Erziehungsberechtigte führt über seine erbrachten Arbeitsstunden Aufzeichnungen auf den in der Schule und im Internet erhältlichen Vordrucken für Arbeitsstundennachweise. Diese Arbeitsstundennachweise sind **zeitnah** (maximal nach 4 Wochen) zu übergeben.

### **3. Gegenzeichnung**

Die erbrachten Arbeitsstunden sind von den zuständigen Personen der jeweiligen Veranstaltung/Arbeitseinsatz **gegenzuzeichnen**.

Als zuständige Person der jeweiligen Veranstaltung/Arbeitseinsatz gelten:

- a) Veranstaltung der Sekundarschule:  
Elternbeiräte, Pädagoginnen/Pädagogen, Schulleitung, Vorstand
- b) Sonstige Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt):  
Jeweiliges Organisationsteam
- c) Arbeitseinsätze u.ä.:  
Koordinationsteam des jeweiligen Arbeitseinsatzes

Arbeitsstunden ohne entsprechende Gegenzeichnung entfalten kein Anrecht auf Anerkennung und Anrechnung.

### **4. Meldefrist**

Alle Arbeitszettel von Elternteilen aus der Sekundarschule müssen spätestens zum **31. Juli des jeweiligen Schuljahres** den mit der Erfassung beauftragten Eltern vorliegen. Danach eingereichte Arbeitszettel können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **5. Rechtliche oder ähnliche Vorgaben**

Tätigkeiten, die auf Grund rechtlicher/gesetzlicher Vorgaben auszuführen sind, können nicht als Arbeitsstunden angerechnet werden. Dies gilt ebenso für Tätigkeiten, welche auf Grund von Festlegungen der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

### **6. Allgemeine Arbeitsstunden**

Die Anerkennung von nicht angeordneten Arbeitsleistungen als Arbeitsstunden ist vorab mit der Schulleitung bzw. dem Vorstand abzuklären.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Fehlende Arbeitsstunden**

Arbeitsstunden, die bis zum Ende des Schuljahres nicht erbracht wurden, können mit Wirkung für das abgelaufene Schuljahr im folgenden Schuljahr grundsätzlich nicht nachgeholt werden.

#### **2. Zweifelsfragen**

Bei Streitigkeiten bzw. Unklarheiten über erbrachte Arbeitsstunden u.ä. entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

Friedberg, 31.03.2008

Vorstand:  
Angela Glienke-Petri  
Ingrid Scheer  
Claudia Kowitz  
Katja Prott  
Sonja Bauer